

schüsse sowie die Arbeit der Bibliothek, des Archivs und die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer zu gewährleisten. Nach der Geschäftsordnung von 1974 besteht ein Sekretariat der Volkskammer, das dem Präsidium der Volkskammer unterstellt ist (§ 27 Geschäftsordnung von 1974). Dieses hat nunmehr 1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium, die Ausschüsse und die Abgeordneten der Volkskammer, 2. die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer, 3. die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer zu gewährleisten (§ 48 a.a.O.). Der Leiter des Sekretariats wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und ist ihm verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, unterbreitet dem Präsidium den Haushaltsplan der Volkskammer zur Bestätigung und ist gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats disziplinarbefugt (§ 49 a.a.O.).

7. Wer die Volkskammer nach außen vertritt, war in der Geschäftsordnung von 1969 offen gelassen. Nach § 25 der Geschäftsordnungen von 1963/1967 hatte der Staatsrat die Volkskammer nach außen zu vertreten und den interparlamentarischen Verkehr der Volkskammer zu unterstützen. Nach der Geschäftsordnung von 1974 organisiert das Präsidium die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit den höchsten Vertretungskörperschaften anderer Staaten (§ 25). Im Rechtsverkehr ist es wohl Sache des Sekretariats, die Volkskammerverwaltung zu vertreten; das ist aus seiner Verwaltungs kompetenz zu schließen.

21

(Wegen der Einberufung der Volkskammer s. Rz. 6 zu Art. 62).

#### IV. Die Fraktionen der Volkskammer

##### 1. Bildung.

a) Während die Verfassung von 1949 vom Bestehen der Fraktionen in der Volkskammer ausging (z.B. bei der Bildung der Regierung s. Rz. 1 zu Art. 50), erwähnt die Verfassung von 1968/1974 Fraktionen nicht mehr.

b) Indessen gibt § 43 Abs. 1 Geschäftsordnung der Volkskammer von 1974 den Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen die Möglichkeit, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Im Gegensatz zu den früheren Geschäftsordnungen<sup>9</sup> fehlt seit 1969 indessen der Satz, demzufolge Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, sich einer Fraktion als Gäste anschließen können. Mit der Möglichkeit von Hospitanten wird also nicht gerechnet. Sie hat es in der Volkskammer auch nie gegeben. Das ist eine Folge des imperativen Mandats (s. Rz. 10 zu Art. 56).

c) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen (§ 43 Abs. 2 a.a.O.).

2. Die am 17.10.1976 gewählte Volkskammer hatte folgende Fraktionen:

25

<sup>9</sup> § 23 GO vom 19. 11. 1954 — Handbuch der Volkskammer, 1957, S. 154; § 24 GO vom 8. 12. 1958 - Handbuch der Volkskammer, 3. Wahlperiode, 1959, S. 92; § 18 GO vom 14. 11. 1963 (GBl. I.S. 170); § 18 GO vom 14. 7. 1967 (GBl. I.S. 101).